

Kennzeichnung gentechnisch veränderter oder gentechnikfreier Lebens- und Futtermittel

GVO steht für gentechnisch-veränderte Organismen (oft auch bezeichnet als gentechnisch-modifizierte Organismen, GMO). In vielen Ländern der Welt wird die Gentechnik für die Sortenentwicklung eingesetzt. Besonders verbreitet sind etwa gentechnisch veränderte Pflanzenarten wie Sojabohnen, Mais, Baumwolle oder Raps. Auch innerhalb der Europäischen Union sind gentechnisch veränderte Organismen im Verkehr, jedoch nur wenn diese die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und über eine erteilte Zulassung verfügen.

Die Anforderungen hinsichtlich Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO bestehenden oder solche enthaltenden sowie für aus GVO hergestellten Erzeugnissen sind in der Europäischen Union in den Verordnungen Nr. 1829/2003 und 1830/2003 festgelegt.

EG (VO) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Die Verordnung gilt für

- zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln bestimmte GVO,
- Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen,
- Lebensmittel, die aus GVO hergestellt werden oder Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind:

- Lebens- und Futtermittel, die mit einem GVO hergestellt worden sind:
 - z.B. technologischer Hilfsstoffe, wenn sie nur während der Herstellung eines Lebens-oder Futtermittels verwendet werden.
- Lebensmittel und Futtermittel, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden
 - z.B. Produkte von mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefütterten Tieren (z.B. Milch oder Fleisch von einer mit GVO-Futter gefütterten Kuh)

Zulassung (Artikel 5 ff)

Zur Verwendung als Lebensmittel/Futtermittel oder in Lebensmitteln/Futtermitteln bestimmten GVO werden durch die EG (VO) Nr. 1829/2003 zentralisiert geregelt und dürfen in der Europäischen Union nur in Verkehr gebracht, verwendet oder verarbeitet werden, wenn sie die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und eine Zulassung erteilt bekommen haben.

Ein Antrag auf Zulassung ist bei der nationalen Behörde zu stellen. In Österreich ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die zuständige Gentechnikbehörde. Die Europäische Kommission gibt eine Empfehlung über die Zulassung nach Beurteilung des GVO durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Dieser Vorschlag wird dann den Mitgliedsstaaten im Rahmen des zuständigen Ständigen Ausschusses und allenfalls dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Zulassung gilt in der gesamten Gemeinschaft zehn Jahre und ist um weitere 10 Jahre erneuerbar.

Nicht zugelassene GVO in Futtermitteln (VO (EU) Nr. 619/2011):

Für genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse, für die ein Zulassungsverfahren läuft oder deren Zulassung abläuft, gibt es eine technische Lösung, die für amtliche Probe- und Analyseverfahren einen Grenzwert von 0,1% erlaubt, um ausufernde Beanstandungen aufgrund allfällig vorhandener Reste zu vermeiden. Dieser Wert gilt allerdings nur für Futtermittel!

Für Lebensmittel herrscht grundsätzlich eine Null-Toleranz für nicht-zugelassene GVO!

Für nicht verlängerte genetisch veränderte Ausgangserzeugnisse wird fallspezifisch aber durchaus über vorübergehende höhere Grenzwerte entschieden.

Kennzeichnung (gemäß Artikel 12ff & 25ff)

Lebensmittel, die als solche an den Endverbraucher oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung innerhalb der EU abgegeben werden und die

- GVO enthalten oder daraus bestehen
- aus GVO hergestellt werden oder
- Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden

haben abgesehen von anderen Kennzeichnungsanforderungen folgende Hinweise zu enthalten:

- Bei Lebensmitteln mit mehr als einer Zutat
 - o im Zutatenverzeichnis unmittelbar nach der betreffenden Zutat: „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung der Zutat] hergestellt
 - o alternativ ist der Hinweis auch als Fußnote zum Zutatenverzeichnis möglich; dabei muss die Schriftgröße mindestens so groß sein wie die des Zutatenverzeichnisses
- Bei Angabe der Zutat mit dem Klassennamen (z.B. „Öl“, „Mehl“, „Säuerungsmittel XY“):
 - o im Zutatenverzeichnis: „enthält genetisch veränderten [Bezeichnung des Organismus“] oder „enthält aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellte [Bezeichnung der Zutat]“
 - o alternativ ist der Hinweis auch als Fußnote zum Zutatenverzeichnis möglich; dabei muss die Schriftgröße mindestens so groß sein wie die des Zutatenverzeichnisses
- Bei Waren ohne Zutatenverzeichnis (z.B. Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, Butter, Milch):
 - o direkt auf dem Etikett: „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“
- Bei unverpackten Waren oder Kleinpackungen (<10cm²):
 - o die erforderlichen Angaben sind direkt auf der Ware oder unmittelbar daneben bzw. auf der Verpackung dauerhaft und sichtbar anzubringen
 - o die Schriftgröße muss gute Lesbarkeit und Identifizierbarkeit gewährleisten

Ebenfalls speziellen Kennzeichnungserfordernissen unterliegen folgende Futtermittel:

- Zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmte GVO
- Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen
- aus GVO hergestellte Futtermittel:

Niemand darf ein oben genanntes Futtermittel in Verkehr bringen, wenn die nachstehend genannten Angaben nicht deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett angebracht sind (Artikel 25 Absatz 2):

- Zur Verwendung als Futtermittel/in Futtermitteln bestimmte GVO und Futtermittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen:
 - o Zusatz „genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus] in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels
 - o alternativ Hinweis in einer Fußnote zum Verzeichnis des Futtermittels; dabei muss die Schriftgröße mindestens so groß sein wie die des Verzeichnisses der Futtermittel
- Aus GVO hergestellte Futtermittel:
 - o Zusatz „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels
 - o alternativ Hinweis in einer Fußnote zum Verzeichnis des Futtermittels; dabei muss die Schriftgröße mindestens so groß sein wie die des Verzeichnisses der Futtermittel
- Zusätzlich alle Merkmale oder Eigenschaften der Zulassung, sofern:
 - o das Lebens- oder Futtermittel betreffend u.a. Zusammensetzung, Nährwert, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen von seinem konventionellen Vergleichsprodukt unterscheidet
 - o sofern das Lebens- oder Futtermittel Anlass zu ethischen oder religiösen Bedenken geben könnte

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

Lebens- oder Futtermittel mit Verunreinigungen durch GVO, sofern diese

- zufällig und nachweislich technisch unvermeidbar entstanden sind*
- der Anteil nicht größer als 0,9% einer einzelnen Zutat bzw. des gesamten Lebens- oder Futtermittels wenn es nur aus einer Zutat besteht, ist
- es sich um einen zugelassenen GVO handelt

Dieser Schwellenwert gilt auch für die Rückverfolgbarkeitspflichten.

*Unternehmer müssen nachweisen können, dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein derartiger Materialien zu vermeiden, und dass das Auftreten tatsächlich zufällig und nicht vermeidbar war.

Liegt eine solche Verunreinigung vor ist keine Kennzeichnung als „gentechnisch verändert“ notwendig.

Nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen Lebens- oder Futtermittel, die mit Hilfe von GVO erzeugt worden sind, etwa Produkte von mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefütterten Tieren (z.B. Milch oder Fleisch von einer mit GVO-Futter gefütterten Kuh) oder etwa z.B. Zusatzstoffe und Aromen, die mit Hilfe von genetisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden.

Rückverfolgbarkeitspflichten (VO (EG) Nr. 1830/2003)

Mit Inverkehrbringen von Produkten, die aus GVO bestehen oder diese enthalten und von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln müssen bestimmte Informationen schriftlich an den Nächsten in der Lebensmittelkette weitergegeben werden (Prinzip der Informationsweiterleitung). Dies gilt für alle Phasen des Inverkehrbringens:

- Bei Produkten, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten (Artikel 4):
 - o Hinweis, dass das Produkt GVO enthält oder daraus besteht
 - o den zugeordneten Erkennungsmarker (Strichcode) des GVO

- Bei aus GVO hergestellten Produkten (Artikel 5):
 - o Angabe jeder einzelnen aus GVO hergestellten Lebensmittelzutat
 - o Angabe jedes einzelnen aus GVO hergestellten Futtermittel-Ausgangserzeugnisses oder Zusatzstoffs
 - o bei Produkten ohne Zutatenverzeichnis: Hinweis, dass das Produkt aus GVO hergestellt ist

- Bei GVO-Gemischen, die ausschließlich als Lebens- oder Futtermittel oder zur Verarbeitung verwendet werden ist zusammen mit einer Erklärung des Beteiligten über diese Verwendung ein Verzeichnis der Codes aller verwendeten GVO möglich

Die Lebensmittelunternehmer müssen über Systeme und Verfahren verfügen, die ein Speichern dieser Angaben während eines Zeitraumes von 5 Jahren ermöglichen. Eine gesonderte Speicherung ist in jenen Fällen nicht erforderlich, in denen das Gemeinschaftsrecht spezifische Identifizierungsverfahren wie die Nummerierung von Posten verpackter Produkte vorschreibt, die oben genannten Hinweise (vgl. Artikel 4 und 5) und die Postennummer deutlich auf der Verpackung aufscheinen und die Information zu den Postennummern 5 Jahre gespeichert werden.

Kennzeichnung

Verpackte Erzeugnisse enthalten folgenden Hinweis am Etikett:

- „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder
- „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“

Bei lose angebotenen, nicht vorverpackten Erzeugnissen hat dieser Vermerk auf dem Behältnis, in dem das Produkt dargeboten wird, oder im Zusammenhang mit der Darbietung des Produkts zu erscheinen.

Die Kontrollen der Lebensmittelaufsicht in Österreich betreffen derzeit vor allem die Kennzeichnung von Soja und Mais. Weiters erfolgen im Anlassfall Importkontrollen und Marktkontrollen von Reis, Kartoffeln und Papayas auf nicht zugelassene GVO.

Richtlinie zur Definition der gentechnikfreie Produktion & Kennzeichnung

Die Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von LM und deren Kennzeichnung im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLB) regelt die Anforderungen an LM, deren Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder Geschäftspapiere den Eindruck vermitteln, sie seien ohne Verwendung von GVO erzeugt worden (etwa Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „GVO-frei“, „ohne (Verwendung von) Gentechnik“ u. a.). Eine Kennzeichnung als „gentechnikfrei“ ist grundsätzlich freiwillig.

Die Richtlinie legt genaue Produktionsvorschriften und Anforderungen für die gentechnikfreie Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln fest. Grundsätzlich gilt ein Verwendungsverbot für Lebensmittel, Futtermittel, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismen oder Tiere, die aus oder durch GVO hergestellt worden sind.

Ausnahmen bestehen für Tierarzneimittel und für folgende Stoffe unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und nach Prüfung durch eine Expertengruppe und Zustimmung der Codexkommission:

- Lebensmittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen und Enzyme sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe, wenn sie nachweislich in gentechnikfreier Qualität gemäß dieser Richtlinie kontinuierlich nicht verfügbar sind (vgl. Punkt 4.3.5)
- Vitamine, wenn sie nachweislich in gentechnikfreier Qualität gemäß dieser Richtlinie kontinuierlich nicht verfügbar sind, ihre Verwendung aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sie den (vgl. Punkt 4.3.6)

Kriterien für die Genehmigung von Ausnahmen:

- die genannten Stoffe sind nachweislich nicht in gentechnikfreier Qualität kontinuierlich verfügbar
- sie sind zur bedarfsgerechten Versorgung der Tiere aus Gründen der Tiergesundheit und des Tierschutzes erforderlich und keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden können die durch GVO hergestellten Erzeugnisse ersetzen, oder
- ohne sie ist die Herstellung von Lebensmitteln nicht möglich ist und keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden können die durch GVO hergestellten Erzeugnisse ersetzen, oder
- ihre Verwendung in Lebensmitteln oder Futtermitteln ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich und keine alternativ verwendbaren Erzeugnisse oder Methoden können die durch GVO hergestellten Erzeugnisse ersetzen

So besteht etwa eine auf 5 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung für mit Hilfe von GVO produziertem Threonin und Tryptophan in der Schweinemast (BMGFJ-75210/0002-II/B/7/2009).

Unternehmer, die ihre Lebensmittel als gentechnikfrei im Rahmen dieser Richtlinie kennzeichnen möchten, haben ihre Tätigkeit auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebs durch eine als Zertifizierungsstelle akkreditierte Kontrollstelle zu überprüfen lassen. Die Kontrolle erfolgt analog der Bio-Kontrolle.

Zufälliges und technisch nicht vermeidbares Vorhandensein von GVO oder daraus hergestellten Produkten bleibt außer Acht, sofern über durchgeführte Kontrollen die Einhaltung der Codex-Richtlinie nachgewiesen werden kann.

Kennzeichnung als „gentechnikfrei“

Schon wenn die Aufmachung oder Werbung eines Produkts den Eindruck vermittelt, es sei entsprechend der Richtlinie hergestellt worden, so gilt das Lebensmittel als im Sinne dieser Richtlinie gekennzeichnet. Irreführende Bezeichnungen sind nicht zulässig.

Die Kennzeichnung hat folgende Elemente zu enthalten (vgl. Punkt 7.5):

- Kennzeichnung und Werbung enthalten einen eindeutigen Hinweis auf eine gentechnikfreie Produktion entsprechend dieser Richtlinie:
Ohne Gentechnik hergestellt (bzw. auch: gentechnikfrei erzeugt oder ähnliche Formulierungen) gemäß Codex-Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ (oder gemäß Codex-Richtlinie xxx vom xxx).
- Name der Kontrollstelle des Unternehmers oder der Organisation, die den letzten Aufbereitungsschritt oder die letzte Verarbeitung durchgeführt haben
- Diese Angaben müssen leicht verständlich sein und werden an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und unverwischbar im gleichen Sichtfeld angebracht.

Für Futtermittel wird folgende Kennzeichnung verwendet: „geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel“.

Quellen & Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, EG Nr. 1829/2003
- Verordnung über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVOs und über die Rückverfolgbarkeit von daraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln sowie Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, EG Nr. 1830/2003
- Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage: Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung vom 6.12.2007 inkl. Änderungen vom 9.9.2010
- Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage: Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung; Erlass zu Änderungen zu Abs. 4.3.4 und 7.5, BMG-75210/0009-II/B/13/2010 vom 21.12.2012
- Empfehlung der Codex-Kommission gemäß Abs. 5 der Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung betreffend Threonin und Tryptophan, BMGFJ-75210/0002-II/B/7/2009
- Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie

Stand: Januar 2013

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Lebensmittelhandels
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreich ausgeschlossen ist.